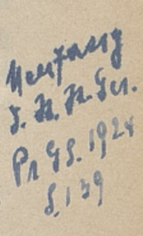
# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 42.



(Nr. 12562.) **Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sowie des Wassergesetzes vom 7. April 1913. Vom 25. Juli 1923.**



Der Landtag hat für Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird im Abs. 1 unter a der Betrag von einhundertfünfzig Mark durch den Betrag von fünfhunderttausend Mark ersetzt.

Unter g wird in der Klammer anstatt „§ 13 Buchstabe a" gesetzt „§ 13 Abs. 2".

Hinter g werden unter h und i folgende Vorschriften eingefügt:

h) alle Rechtsvorgänge beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist, die bis zum Ende des fünfzehnten Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts läuft, für andere Zwecke verwendet wird, können die Stempelsteuerbeträge nachgefordert werden;

i) Urkunden über die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Abbürdung der Baukostenüberteuerung oder zur Errichtung von Bergmannswohnungen, sofern die Beihilfe ausschließlich oder überwiegend zur Herstellung einer eigenen Wohnstätte des Empfängers verwendet wird.

Die Vorschrift unter h erhält die Bezeichnung k.

Im Abs. 2 wird der Betrag von „einhundertfünfzig Mark" durch den Betrag von „fünfhunderttausend Mark" ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 fällt die Vorschrift unter a weg.

Die Bestimmungen unter b bis g erhalten die Bezeichnungen a bis f.

Die Vorschrift unter d (bisher e) erhält folgende Fassung:

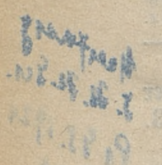
d) öffentliche Schulen, Universitäten und Hochschulen, die juristische Personen des öffentlichen Rechtes sind, sowie als ausschließlich gemeinnützig anerkannte Forschungsanstalten.



Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juli 1923.

Die Vorschrift unter f (bisher g) erhält folgende Fassung:

f) Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzungen bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens zehn vom Hundert beschränkt ist, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert ist und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung den genannten Vereinigungen zu bewilligen ist, wird vom Finanzminister und Justizminister gemeinschaftlich entschieden.



Sofern eine dieser Vereinigungen ihre Satzungen und damit zugleich oder nur tatsächlich ihren Zweck in der Weise ändert, daß die vorstehend angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, können alle Stempelbeträge, die mangels einer Befreiung fällig geworden sein würden, nachträglich binnen Jahresfrist eingefordert werden.

Auf Stiftungen finden diese für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Unter g wird folgende Bestimmung eingefügt:

g) Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Im Abs. 2 werden die Worte „Staatsoberhaupt und dem" gestrichen.

Im Abs. 3 wird der Buchstabe d durch c ersetzt.

Der Abs. 7 fällt weg.

3. Im § 6 werden am Schlusse des Abs. 10 folgende Worte hinzugefügt:

; jedoch ist der Wert des Rechtes auf Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit auf höchstens das Fünffache des einjährigen Betrags anzunehmen, wenn das Recht dem jetzigen oder früheren Ehegatten des Verpflichteten oder Personen zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

4. Im § 7 wird im Abs. 2 der Betrag von „sechzig Mark" durch „einhunderttausend Mark" ersetzt.

5. Im § 9 wird im Abs. 3 als dritter Satz hinzugefügt:

Diese Vorschriften gelten nicht für Abschriften, welche auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen den Finanzbehörden wegen der Erhebung von Reichssteuern oder gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu übersenden sind.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die Stempelabgabe beträgt mindestens dreitausend Mark und steigt in Abstufungen von je einhundert Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf einhundert Mark nach oben abgerundet werden.

7. Im § 13 Abs. 2 werden die Worte „erfolgter oder nicht" vor den Worten „ausreichend erfolgter Stempelverwendung" gestrichen.

8. Im § 15 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Soweit nach der Tarifstelle „Erlaubniserteilungen" der Stempel in Hundertsätzen des jährlichen Ertrags erhoben wird, ist der den Mindestbetrag übersteigende Stempelbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen.

9. Im § 16 werden die Vorschriften des Abs. 1 unter b und d gestrichen. Die bisherigen Bestimmungen unter c, e, f und g erhalten die Bezeichnungen b, c, d und e.

10. Im § 17 werden im Abs. 1 vorletzte und letzte Zeile die Worte „mindestens aber drei Mark beträgt" gestrichen, desgleichen im Abs. 2 letzte Zeile die Worte „mindestens aber dreißig Mark beträgt".

Im Abs. 3 unter a werden hinter den Worten „Kauf- und Tauschverträge" die Worte eingefügt „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909".

Im Abs. 4 ist der Betrag von „dreitausend Mark" durch „drei Millionen Mark" zu ersetzen.

11. Im § 18 wird im Abs. 1 der Betrag von „dreihundert Mark" durch „dreihunderttausend Mark" ersetzt, der Abs. 2 wird gestrichen und der Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)".

12. Im § 19 Abs. 1 vorletzte Zeile wird der Betrag von „einhundertfünfzig Mark" durch „einhundertfünfzigtausend Mark" ersetzt.

13. Im § 33 wird der Betrag von „einhundertfünfzig Mark" durch „dreihunderttausend Mark" ersetzt.

14. § 34 fällt weg.

15. Im § 35 wird der Abs. 2 gestrichen, die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „(2)" und „(3)".

16. Dem § 36 wird folgender zweiter Satz angefügt:

Er ist insbesondere befugt zu bestimmen, welche Beträge wegen ihrer Geringfügigkeit außer Ansatz gelassen werden oder uneingezogen bleiben können, sowie bis zu welchem Betrage die Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelsteuern abgelehnt werden kann.

## Artikel 2.

(1) Die Tarifstellen 8, 11 a, 12, 17, 23, 24, 25, 27, 30, 32a, 34, 35, 47, 50, 54, 55, 60, 61, 62, 70, 72 fallen weg.

(2) Folgende Tarifstellen werden geändert:

Tarifstelle 1

Dem Abs. 2 wird angefügt:

sowie beglaubigte Abschriften, welche gemäß § 9 des Gesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) den zuständigen Behörden zu erteilen sind.

Tarifstelle 2

In Abs. 1 und 4 wird gestrichen „mindestens aber 1,50 Mark".

Tarifstelle 4

Der Steuersatz wird dahin geändert:

$^1/_{20}$ vom Hundert des Vermögens des Annehmenden oder Angenommenen, und zwar des jeweils höheren der beiden Vermögen, ausschließlich des Hausrats und anderer nicht der Vermögensteuer unterliegender beweglicher Gegenstände.

Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Sofern das angenommene Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ermäßigt sich der Steuerbetrag auf ein Viertel.

Tarifstelle 18

erhält folgende Fassung:

Eheverträge ... $^1/_{20}$ vom Hundert des Vermögens, auf das sich der Ehevertrag erstreckt.

Tarifstelle 20

erhält folgende Fassung:

Erbrezesse (Erbteilungsverträge), durch welche die Verteilung einer Erbschaft beurkundet wird .... $^1/_{25}$ vom Hundert des Wertes des Reinnachlasses, soweit über denselben im Erbrezeß verfügt ist.

Tarifstelle 22

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Konzessionen

zum Betrieb einer Apotheke,

wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist .... $^1/_2$ vom Hundert des Wertes der Konzession, sonst .... $^1/_2$ vom Hundert des im ersten Jahre erzielten Ertrags, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11,

zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke .... zehn Mark,

zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers .... zwanzig Mark.

c) Abs. 1 Unterabs. 5 wird durch folgende Worte ersetzt:

$^1/_2$ vom Hundert des im ersten Jahre erzielten Ertrags des Gewerbebetriebs, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11.

Dem Abs. 3 wird angefügt:

mindestens aber der Mindestbetrag des § 11.

d) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Genehmigungen zur Errichtung der im § 16 der Reichsgewerbeordnung und seinen Ergänzungen bezeichneten Anlagen .... $^1/_{10}$ vom Hundert der Kosten der Anlage.

f) erhält folgende Fassung:

(1) Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler- oder Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung, §§ 2 und 19 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 — Reichsgesetzbl. S. 860) ... $^1/_2$ vom Hundert des im ersten Jahre erzielten Ertrags, und zwar für ein jedes der drei Gewerbe besonders, mindestens aber der Mindestbetrag des § 11.

(2) Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte von Gemeinden oder anderen Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen und Körperschaften zum Betriebe des Stellenvermittlungs- und Arbeitsnachweisgeschäfts ...... frei.

h) wird gestrichen.

k) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen .... $^1/_{10}$ vom Hundert der Kosten der Anlage.

l) Abs. 1 und 2 werden ersetzt durch folgende Bestimmung:

Genehmigungen zum Betrieb eines Dampfschiffahrts-, Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmens .... $^1/_{20}$ vom Hundert des Anlage- und Betriebskapitals.

Die Abs. 3 bis 5 erhalten die Ziffern 2 bis 4.

Tarifstelle 32

im Abs. 10 Ziffer 1 wird hinter dem Worte „Gegenstände" angefügt „höchstens".

Tarifstelle 33

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei geringerem Werte der vereinigten Bergwerksfelder kann der Stempel bis auf dreißig Mark ermäßigt werden.

Tarifstelle 42

Die Abs. 3 und 4 werden gestrichen, Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)".

Tarifstelle 45

Als Abs. 2 wird angefügt:

Befreit sind Notariatsurkunden, in denen ausschließlich Grundstücksveräußerungsverträge oder Auflassungen oder Anmeldungen zum Handels- Vereins- oder Güterrechtsregister beurkundet werden.

Tarifstelle 48

I. Ziffer 1

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte, sofern der verabredete oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift an seine Stelle tretende, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins beträgt:

mehr als 500 000 Mark, aber nicht mehr als 1 000 000 Mark $^1/_4$ vom Hundert,
mehr als 1 000 000 Mark, aber nicht mehr als 5 000 000 Mark $^1/_2$ vom Hundert,
mehr als 5 000 000 Mark, aber nicht mehr als 10 000 000 Mark $^3/_4$ vom Hundert,
mehr als 10 000 000 Mark 1 vom Hundert

des Pacht- oder Mietzinses, insoweit nicht die Bestimmungen des Abs. 6 Ziffer 3 unter I dieser Tarifstelle zur Anwendung kommen. Außer Betracht bleiben der Wert nicht in Geld bestehender Nebenleistungen, die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung sowie Zuschläge zur Schaffung von Mitteln für große Instandsetzungsarbeiten (§ 7 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 — Reichsgesetzbl. S. 273 —), ferner bei Vermietungen eingerichteter Wohnräume der auf die Überlassung der Einrichtungsgegenstände und Leistung von Diensten entfallende Teil des Mietzinses.

In Abs. 2 und 3 wird das Wort „Mietverhältnis" durch die Worte „Miet- oder Pachtverhältnis" und im Abs. 3 das Wort „Mietzinses" durch die Worte „Miet- oder Pachtzinses" ersetzt.

Ziffer 2

Im Abs. 4 werden die Stufen und Steuersätze wie folgt abgeändert:

bis zu 1 000 000 Mark 5 vom Hundert,
mehr als 1 000 000 Mark, aber nicht mehr als 5 000 000 Mark $7^1/_2$ vom Hundert,
mehr als 5 000 000 Mark 10 vom Hundert

des Pachtzinses einschließlich des Wertes aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

Im Satz 2 des Abs. 4 werden die Worte „1 500 Mark" durch „1 000 000 Mark" ersetzt.

Der letzte Satz des Abs. 4: „Sie unterliegen .... 15 Mark" fällt weg.

Ziffer 3

Im Abs. 6 werden die Stufen und die Steuersätze wie folgt abgeändert:

mehr als 500 000 Mark, aber nicht mehr als 1 000 000 Mark $^1/_{10}$ vom Hundert,
mehr als 1 000 000 Mark, aber nicht mehr als 5 000 000 Mark $^2/_{10}$ vom Hundert,
mehr als 5 000 000 Mark, aber nicht mehr als 10 000 000 Mark $^3/_{10}$ vom Hundert,
mehr als 10 000 000 Mark $^4/_{10}$ vom Hundert.

Abs. 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Pacht- und Mietverträge mit Ausnahme der in Ziffer 2 Abs. 4 genannten Verträge, bei denen der nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins, soweit er der Berechnung der Stempelabgabe zugrundezulegen ist, 500 000 Mark nicht übersteigt.

Im Abs. 10 werden die Worte „auf 0,50 Mark" gestrichen.

Abs. 18 erhält folgende Fassung:

Auf Verträge, bei denen der Jahreszins 500 000 Mark übersteigt, findet die Vorschrift des § 4 Abs. 1a dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß der Stempel nicht in Ansatz kommt, wenn der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins den dort angegebenen Betrag nicht übersteigt.

III. Im Abs. 1 werden die Worte „mindestens aber .... 1,50 Mark" gestrichen.

Tarifstelle 49

Die Worte „zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat .... 5 Mark, bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf ..... 1,50 Mark ermäßigt werden" werden gestrichen.

Tarifstelle 52

erhält folgende Fassung:

Proteste, Wechselproteste und Proteste anderer Art ..... 3 Mark.

Tarifstelle 58

In der Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" ist zu I Abs. 2b und zu II zu streichen:

„in Abstufungen von 20 Pfennig für je 1 000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags".

III. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe wird bei einem Antrag auf Eintragung einer Hypothek für die Ansprüche aus Anleihe-Teilschuldverschreibungen nicht erhoben, wenn dem Grundbuchamte rechtzeitig der Nachweis erbracht wird, daß die Versteuerung der Teilschuldverschreibungen nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes erfolgt ist. Die näheren Bestimmungen über die Frist, innerhalb der der Nachweis erbracht werden muß, und über die Art, in der er zu führen ist, trifft der Finanzminister.

Tarifstelle 59

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sicherstellung von Rechten, Beurkundungen darüber .... $1/_{20}$ vom Hundert des Wertes der sichergestellten Rechte.

Tarifstelle 66

erhält folgende Fassung:

(1) Verfügungen von Todes wegen, einschließlich der Erbverträge sowie der im § 2301 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Schenkungsversprechen, Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse .... 1/20 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes.

Abs. 2 und 3 wie bisher Ziffer 1 Abs. 2 und 3.

Ziffer 2 wird Abs. 4.

Befreiungen wie bisher.

Tarifstelle 67

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Befreit sind die von Schiedsmännern, Kaufmanns- und Gewerbegerichten, Miet- und Pachteinigungsämtern aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.

Tarifstelle 71

Abs. 3 unter b werden die Worte „1 500" durch „30 000 000" ersetzt.

Als Buchstabe c wird angefügt:

c) Tarifverträge.

Tarifstelle 73

Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Art für den Vollmachtgeber .... 1/20 vom Hundert des Wertes des Gegenstandes,
wenn die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Wert des Gegenstandes 50 000 000 Mark übersteigt .... 1/10 vom Hundert.

(2) Steht der Bevollmächtigte

a) in einem Dienstverhältnisse zum Vollmachtgeber und wird die Vollmacht mit Rücksicht auf dieses Verhältnis erteilt, oder

b) ist er der Ehegatte des Vollmachtgebers oder mit ihm in gerader Linie verwandt, oder teilt er als Familienangehöriger den Hausstand des Vollmachtgebers, 1/4 der vorstehenden Sätze.

Abs. 4 und 8 werden gestrichen.

Die Abs. 5 bis 7 erhalten die Ziffern 4 bis 6.

Als Abs. 7 wird angefügt:

Befreit sind: Prozeßvollmachten, Vollmachten zu Verhandlungen vor den Kaufmanns- und Gewerbegerichten, den Miet- und Pachteinigungsämtern und den Schlichtungsausschüssen.

Tarifstelle 77

Abs. 3 unter e erhält folgende Fassung:

e) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in einem preußischen Grundbuch oder im Handels-, Vereins- oder Güterrechtsregister erforderlich sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugnis der Beteiligten.

(3) Die nach Hundertsätzen berechneten Wertstempel, und zwar auch diejenigen, die unter Abs. 2 neu festgesetzt sind, werden verdoppelt.

(4) Alle Feststempel (auch diejenigen, die neben den Wertstempeln als Höchst- und Mindeststempel oder für besondere Fälle angegeben werden) werden auf das Fünftausendfache erhöht.

Artikel 3.

Das Wassergesetz vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 80 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verleihungsurkunde unterliegt einer Stempelabgabe von $^2/_{10}$ vom Hundert des Wertes des verliehenen Rechtes.

Im Abs. 3 des § 80 und im Abs. 2 des § 86 werden die Worte „mindestens aber 1 Mark" gestrichen.

Artikel 4.

Der Finanzminister hat die Vervielfältigungszahl des Artikels 2 Abs. 4, die Freigrenzen des § 4 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 3 unter b sowie den Mindestsatz des § 11 unter Berücksichtigung der nach § 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung festgesetzten Verhältniszahl abzuändern. Er kann einzelne Feststempel von einer Erhöhung ganz oder teilweise ausnehmen, wenn sich aus der Erhöhung besondere Härten ergeben würden.

Artikel 5.

Sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung des vollen Steuerbetrags mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, kann der Finanzminister auf Antrag die Stempelabgabe bis auf den im § 11 des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen Mindestbetrag ermäßigen oder erlassen. Er kann diese Befugnis auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

Artikel 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 und des Stempeltarifs, wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und der Tarifstellen durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen und dabei die Änderungen, die durch die Verfassung, inzwischen erlassene Reichs- und Landesgesetze und die Neuordnung der Stempelverwaltung bedingt sind, in den Wortlaut des Gesetzes und des Tarifs aufzunehmen.

Artikel 7.

**Übergangsbestimmungen.**

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des Änderungsgesetzes vom 20. März 1923 (Gesetzsamml. S. 71) außer Kraft.

(2) Bei denjenigen Urkunden, die vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, kommen die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Tarifstelle 481 dieses Gesetzes finden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an, und zwar auch auf die vor diesem Tage abgeschlossenen Pacht- und Mietverträge Anwendung.

(4) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1924 außer Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. v. Richter.

---

**(Nr. 12563.) Gesetz über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 25. Juli 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Landarmenverband der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen umfaßt das Gebiet der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Der Landarmenverband hat in Obrawalde (Meseritz) seinen Sitz und Gerichtsstand.

§ 2.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab dem Provinzialverbande der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen und seinen Organen nach Maßgabe der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 335) und der diese ergänzenden Gesetze übertragen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun. Hirtsiefer.

**(Nr. 12564.) Verordnung über Erhebung eines Teuerungszuschlags zu den Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 25. Juli 1923.**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikels II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikels III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird verordnet:

Artikel I.

Zu den sämtlichen, in der dritten Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 337) festgesetzten Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher wird ein Teuerungszuschlag von 200 vom Hundert erhoben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im zweiten Abschnitte des zweiten Teiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

---

**(Nr. 12565.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 25. Juli 1923.**

Unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 340) wird auf Grund der Ermächtigungen in § 110 Abs. 1, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Schreibgebühr wird auf 2 500 Mark für die Seite festgesetzt.

§ 2.

Die im § 113 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 vorgesehene Entschädigung des Richters und Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) werden für den Richter auf 18 000 Mark und für den Gerichtsschreiber auf 12 000 Mark festgesetzt.

§ 3

Die im § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 3 000 Mark bis 15 000 Mark festgesetzt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 3. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 298) über Erhöhung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

---

**(Nr. 12566.) Verordnung über anderweite Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen bestimmten Wertgrenzen sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten. Vom 25. Juli 1923.**

Auf Grund der Ermächtigungen in § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 93 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes festgesetzte Freigrenze wird von 200 000 Mark auf 1 000 000 Mark erhöht.

§ 2.

Die durch die Verordnung vom 26. April 1923 (Gesetzsamml. S. 145) auf 20 000 Mark und 400 000 Mark festgesetzten Freigrenzen des § 114 Abs. 2 Satz 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes werden auf 50 000 Mark und 1 000 000 Mark erhöht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Der § 2 findet Anwendung auf alle den Rechnungsbeamten nach dem 31. Juli 1923 übertragenen Rechnungsarbeiten.

Berlin, den 25. Juli 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.